2. Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Landratsamts Göppingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 01.03.2025, letztmals geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 01.05.2025

Auf Grund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

Artikel 1
Änderungen

Die Rechtsverordnung des Landratsamts Göppingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 01.03.2025, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 01.05.2025 wird wie folgt geändert:

(1) Im ursprünglichen Gebührenverzeichnis (Anlage zur Gebührenverordnung vom 01.03.2025) werden die nachfolgenden Gebührentatbestände des „Umweltschutzamts“ geändert.

1. In lfd. Nr. 9.1 d) wird in der Produktbezeichnung „Mineral- und Thermalwasser“ durch „Mineralwasser“ ersetzt.
2. Nach lfd. Nr. 9.1 d) wird lit. e) wie folgt eingefügt:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr
9.1	e) Thermalwasser	1.087,50 €. (Festgebühr) zzgl. 0,01 €/m³ Jahresmenge (Wertgebühr)

3. Die bisherige lfd. Nr. 9.1 lit. e) wird zu lit. f)
4. Die bisherige lfd. Nr. 9.1 lit. f) wird zu lit. g). Nachfolgend wird der in der Produktbezeichnung vermerkte Bezug von „(i. V. m. Nr. 9.5 e)“ auf „(i. V. m. Nr. 9.5 f)“ geändert.
5. In lfd. Nr. 9.3 c) wird die Wertgebühr „zzgl. 200 € je weiteren angefangenen /s“ durch „zzgl. 100 € je weiteren angefangenen /s“ ersetzt. Nachfolgend wird der in der Produktbezeichnung vermerkte Bezug von „(i. V. m. Nr. 9.5 d)“ auf „(i. V. m. Nr. 9.5 e)“ geändert.
6. In lfd. Nr. 9.3 d) wird der in der Produktbezeichnung vermerkte Bezug von „(i. V. m. Nr. 9.5 e)“ auf „(i. V. m. Nr. 9.5 f)“ geändert.

7. Nach lfd. Nr. 9.5 b) werden lit. c) wie folgt eingefügt:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr
9.5	c) Thermalbad	1.087,50 €. (Festgebühr)

8. Die bisherige lfd. Nr. 9.5 lit. c) wird zu lit. d)
9. Die bisherige lfd. Nr. 9.5 lit. d) wird zu lit. e)
10. Die bisherige lfd. Nr. 9.5 lit. f) wird zu lit. g)
11. Die bisherige lfd. Nr. 9.5 lit. g) wird zu lit. h)

(2) Die weiteren Gebührentatbestände des ursprünglichen Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Gebührenverordnung vom 01.03.2025, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 01.05.2025) bleiben von dieser Änderung unberührt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Göppingen, den 18.12.2025

Markus Möller
Landrat